

Bezahlssysteme im Internet

Wolfgang Freund / Lothar Farthofer

DLA Piper Weiss-Tessbach Rechtsanwälte GmbH
Schottenring 14, 1010 Wien
wolfgang.freund@dlapiper.com; lothar.farthofer@dlapiper.com

Schlagnworte: Micropayments, E-Geld, Anweisung, E-Commerce, Zahlungssysteme
Abstract: Die populären, auf den ersten Blick innovativen Bezahlssysteme im Internet bauen im Wesentlichen auf herkömmlichen Verfahren auf. Bemerkenswert ist, dass die nach eigener Definition E-Geld basierten Systeme bei genauerer Betrachtung wohl nicht in diese Kategorie einzuordnen wären. Es ist vielmehr zu befürchten, dass eine Einordnung als E-Geld-Institut angestrebt wird um eine Vereinfachung bzw. Erleichterung in aufsichtsrechtlichen Fragen zu erreichen.

1. Einleitung

Im Fernabsatz über das Internet bzw. E-Commerce ist das am häufigsten verwendete Zahlungsmittel nach wie vor die Kreditkarte. In den letzten Jahren haben sich jedoch auch andere, teils sehr innovative Bezahlssysteme etabliert. Bei Zahlungen im Internet handelt es sich in den allermeisten Fällen um Klein- und Kleinstbeträge, was vor allem in Hinblick auf die Transaktionskosten relevant ist. Dieser Umstand begünstigt Systeme, die im Gegensatz zur Kreditkarte aufgrund eines geringeren Verwaltungsaufwandes niedrigere Transaktionskosten ermöglichen. In der Folge wird ein Überblick über einige Systeme gegeben und anhand deren Funktionsweise eine zivilrechtliche und regulatorische Einordnung vorgenommen.

2. Überblick über die am häufigsten verwendeten Systeme

2.1 Zahlung mit Kreditkarte

Das im Fernabsatz mit Abstand am häufigsten verwendete Zahlungsmittel ist die Kreditkarte. Noch auffälliger wird die Dominanz der Kreditkarte als

Zahlungsmittel wenn man bedenkt, dass zur Dotierung der E-Geld-Konten der meisten Internet-Bezahlsysteme ebenfalls häufig die Kreditkarte eingesetzt wird.¹

Das gesetzlich nicht geregelte Kreditkartengeschäft wird von der Rechtsprechung und einem Teil der Lehre als Anweisung qualifiziert². Der Kreditkarteninhaber als Anweisender weist das Kreditkartenunternehmen als Angewiesenen zur Zahlung an das Vertragsunternehmen als Anweisungsempfänger an. Wenn das Kreditkartenunternehmen anweisungsgemäß an den Vertragsunternehmer zahlt, besorgt es ein Geschäft des Kreditkarteninhabers und erlangt im Gegenzug auf der Grundlage des zwischen Kreditkartenunternehmen und Kreditkarteninhaber bestehenden Emissionsvertrages einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 1014 ABGB. Die Zahlungsanweisung an das Kreditkartenunternehmen ist als Erfüllung an Zahlung statt zu beurteilen und nicht wie dies bei der Anweisung grundsätzlich der Fall wäre als Erfüllung zahlungshalber. Das Kreditkartenunternehmen nimmt die Anweisung bereits im Vorhinein an (vorweggenommene Annahme). Daraus resultiert ein abstrakter Anspruch des Vertragsunternehmens (solange es seine Sorgfaltspflichten einhält) gegen das Kreditkartenunternehmen.³

2.2 PayPal

Das Bezahlssystem PayPal basiert nach eigener Angabe⁴ auf E-Geld. Dieses liegt als Guthaben auf einem Konto bei PayPal. Der Kunde kann das Guthaben dann in der Folge mit der Funktion „Geld senden“ ähnlich einer Banküberweisung an einen anderen PayPal-Nutzer (also z. B. den Verkäufer) übermitteln.⁵ Die Dotierung des PayPal-Kontos erfolgt in Österreich i. d. R. mittels Kreditkarte.

Es stellt sich die Frage ob PayPal als E-Geld-Institut zu qualifizieren ist, oder ob es sich bei der angebotenen Dienstleistung um ein anderes Bankgeschäft des § 1 Abs. 1 BWG handelt.

1 Vgl. *Behling*, Cyberpayments – Credit Cards are here to stay, JurPC 16/2001.

2 *Heidinger* in *Schwimmann*, ABGB-Kommentar³, § 1400 Rz. 21 ff.

3 *Mendel*, Zur Rechtsnatur des Kreditkartengeschäfts, ZAK 2007, 223.

4 Vgl. Punkt 1.1 der AGB von PayPal (Nutzungsbedingungen), abzurufen unter: <http://www.paypal.at>.

5 Zur Funktionsweise siehe *Freitag* in: *Leible/Sosnitza* (Hrsg.), Versteigerung im Internet, 2004, Rz 442 f.

Die gesetzliche Definition für E-Geld findet sich nicht im E-Geld-Gesetz sondern in § 2 Z 58 BWG. Nach dieser Bestimmung handelt es sich bei E-Geld um „einen gegen Eintausch von kleinen Geldbeträgen auf einem elektronischen Datenträger gespeicherten Geldwert, der von einem anderen Unternehmen als der ausgebenden Stelle als Zahlungsmittel akzeptiert wird“. Dies entspricht weitgehend der E-Geld-Richtlinie⁶, welche E-Geld als einen „Geldwert in Form einer Forderung gegen die ausgebende Stelle, welcher auf einem Datenträger gespeichert ist, gegen Entgegennahme eines Geldbetrages ausgegeben wird, der nicht geringer ist als der monetäre Wert und von anderen Unternehmen als der ausgebenden Stelle als Zahlungsmittel akzeptiert wird“, definiert. Gleichfalls in § 2 Z 58 BWG finden sich die Abgrenzungskriterien zum Einlagengeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 BWG und zur Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 BWG. So wird in dieser Bestimmung angeordnet, dass es sich bei einem entgegengenommenen Geldbetrag nicht um eine Einlage handelt, wenn dieser unmittelbar gegen E-Geld eingetauscht wird. Wird hingegen Geld entgegengenommen und in der Folge als Buchgeld auf einem Konto gehalten, so handelt es sich um eine Entgegennahme von Einlagen oder anderen rückzahlbaren Geldern i. S. d. Richtlinie 2000/12/EG und daher auch um ein Einlagengeschäft i. S. d. § 1 Abs. 1 Z 1 BWG.⁷

PayPal wurde ursprünglich von der zuständigen Aufsichtsbehörde in Großbritannien als E-Geld-Institut zugelassen.⁸ Da die Beaufsichtigung von E-Geld-Instituten allein durch den Herkunftsmitgliedstaat erfolgt, war PayPal in Österreich im Rahmen des „European Passport“, aufgrund der Zulassung als E-Geld-Institut in Großbritannien durch die FSA,⁹ zugelassen. Im Juli 2007 hat die PayPal (Europe) S.á.r.l & Cie S.C.A. in Luxemburg eine Banklizenz erhalten und wird nunmehr von der luxemburgischen Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) reguliert. Die Europazentrale wurde von Großbritannien nach Luxemburg verlegt. In Österreich ist PayPal im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätig.¹⁰

6 Richtlinie 2000/46/EG über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, ABl L 275 vom 27. 10. 2000, 39.

7 Brandl/Hohensinner, Das neue E-Geldgesetz – eine Übersicht, ÖBA 2002, 528 (529); vgl. Erwägungsgrund 8 der Richtlinie 2000/46/EG.

8 Siehe dazu Kohlbach, Making Sense of Electronic Money, The Journal of Information, Law and Technology (JILT) 2004/1.

9 Financial Services Authority.

10 Laut Anzeige nach Art. 21 der Richtlinie 2000/12/EG an die Finanzmarktaufsicht übt PayPal in Österreich die in Z 1, 2 und 5 der Liste der Tätigkeiten für die die gegenseitige Anerkennung gilt (Anhang 1 der Richtlinie 2000/12/EG) genannten Tätigkeiten aus.

Im Hinblick auf die Funktionsweise des PayPal-Systems wurde unter anderem von der EU-Kommission kritisiert, dass ein solches System eher einem Überweisungsdienst in einem zentralisierten Kontensystem als einem Inhaberinstrument ähnelt.¹¹ In der deutschen Lehre wird deshalb teilweise sogar die Zulassung PayPals als E-Geld-Institut infrage gestellt.¹² So wird vertreten, dass der PayPal-Dienst sich im Grunde auf die Funktion einer Girozentrale beschränkt, bei der Kunden ein Konto führen und Transaktionen über die PayPal-Konten umgebucht werden. Es handle sich bei PayPal also eher um einen Überweisungsdienst unter Verwendung eines virtuellen Kontensystems. E-Geld werde von PayPal jedenfalls nicht ausgegeben.¹³ Das PayPal-System erfüllt bei näherer Betrachtung nicht alle Kriterien der gesetzlichen Definition von E-Geld. Zwar handelt es sich um eine Forderung gegen die ausgebende Stelle, und der Geldwert wird auch auf einem Datenträger gespeichert, dieser befindet sich jedoch bei PayPal und nicht beim Kunden. Dies steht in Widerspruch zu den Wertungen der E-Geld-Richtlinie, die von einer Nutzung des E-Geldes ähnlich einem vorausbezahlten Inhaberinstrument ausgeht.¹⁴ Auch zeigt sich bei der Funktionsweise von PayPal kein erkennbarer Unterschied zu (elektronischem) Buchgeld. PayPal betreibt folglich wohl eher das Bankgeschäft der Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 BWG. Nach anderer, vor allem im angloamerikanischen Raum vorherrschender Ansicht sind „virtuelle Kontoguthaben“ wegen ihrer Verbindung zu Guthaben auf Girokonten als sog. Kontozugangsprodukt (access product) anzusehen, welches nur den Zugang zu einer traditionellen Form der Zahlung ermöglicht.¹⁵

11 Vgl. EU-Kommission v. 2. 12. 2003, KOM (2003) 718, S. 26: „Es gibt aber Zahlungsdienste, die als nicht unter die E-Geld-Richtlinie fallend betrachtet werden, sich aber zu EU-weiten Systemen weiterentwickeln könnten, die bestimmte benötigte Zahlungsdienstleistungen wie Kleinstbetragszahlungen (Micropayments) im Internet oder in drahtlosen Kommunikationsdiensten bieten. Einige auf dem Markt befindliche Zahlungsprodukte wie Konten bei Anbietern mobiler Zahlungsdienste und virtuelle Konten (z. B. PayPal) ähneln eher Überweisungsdiensten in einem zentralisierten Kontensystem als echten Inhaberinstrumenten.“ Dazu siehe auch *Meder/Grabe*, PayPal – Die „Internet-Währung“ der Zukunft?, BKR 2005, 467 (471 f.).

12 Freitag in: *Leible/Sosnitza* (Hrsg.), Versteigerung im Internet, 2004, Rz 441; siehe auch *Meder/Grabe*, PayPal – Die „Internet-Währung“ der Zukunft?, BKR 2005, 467 (471 f.).

13 Freitag in: *Leible/Sosnitza* (Hrsg.), Versteigerung im Internet, 2004, Rz 441.

14 Vgl. Erwägungsgrund 3 der E-Geld-Richtlinie.

15 Diese Meinung wird auch von der britischen FSA vertreten. Siehe hierzu: *Kohlbach*, Making Sense of Electronic Money, *The Journal of Information, Law and Technology* (JILT) 2004/1; *Meder/Grabe*, PayPal – Die „Internet-Währung“ der Zukunft?, BKR 2005, 467 (471).

Es kommt weiters auch eine Einordnung der von PayPal angebotenen Dienstleistung als Finanztransfersgeschäft infrage. Dieses wird in § 1 Abs. 1 Z 23 BWG definiert als Transfer von Vermögenswerten, ausgenommen physische Transporte, durch Annahme von Geld oder sonstigen Zahlungsmitteln vom Auftraggeber und Auszahlung einer entsprechenden Summe in Geld oder sonstigen Zahlungsmitteln an den Empfänger durch unbare Übertragung, Kommunikation, Überweisung oder sonstige Verwendung eines Zahlungs- oder Abrechnungssystems. Entscheidend dabei ist, dass die Übertragung zeitnah erfolgt, da es sich andernfalls um eine Entgegennahme von Einlagen i. S. d. § 1 Abs. 1 Z 1 BWG handelt. Da im Falle des PayPal-Systems das Guthaben des Kunden i. d. R. nicht vollständig und zeitnah zur Einzahlung übertragen wird, kann dieses aufgrund seiner Funktionsweise nicht als Finanztransfersgeschäft i. S. d. § 1 Abs. 1 Z 23 BWG eingeordnet werden.

Aufgrund des technischen Fortschritts und der Marktentwicklungen seit dem Erlass der E-Geld-Richtlinie sah sich die EU-Kommission zu einer Überprüfung der relevanten Rechtsnormen veranlasst und begann ein Konsultationsverfahren hierzu.¹⁶ Die derzeit bestehenden Unklarheiten sollten also in Bälde durch den europäischen Gesetzgeber ausgeräumt werden.

2.3 Quick – elektronische Geldbörse

Anders als im Falle von PayPal bereitet die Einordnung des Quick-Systems keine besondere Schwierigkeit. Bei dem im Rahmen des Quick-Systems auf der Chipkarte gespeicherten Geldbetrag handelt es sich um E-Geld.¹⁷

Der Kunde kann an den Kassen und Automaten dieser Vertragsunternehmen des Kreditinstituts oder im Internet unter Verwendung eines geeigneten Kartenlesegeräts bis zur Höhe des aufgeladenen Betrages bezahlen. Dabei erfolgt keine Authentifizierung durch Eingabe einer PIN. Folglich kann jeder Inhaber der Chipkarte mit dieser bezahlen. Durch Bestätigung der Zahlung durch den jeweils dafür vorgesehenen Mechanismus (zumeist

¹⁶ Vgl. Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen, SEK(2006)1049, zur Überprüfung der E-Geldrichtlinie 2000/46/EG. Die umfangreiche Evaluierung der E-Geldrichtlinie wurde im Februar 2006 abgeschlossen. Siehe dazu: http://ec.europa.eu/internal_market/bank/docs/e-money/evaluation_en.pdf.

¹⁷ Vgl. *Apathy/Iro/Koziol*, Österreichisches Bankvertragsrecht III², Rz 2/24; *Brandl/Hohensinner*, Das neue E-Geldgesetz – eine Übersicht, ÖBA 2002, 528; *Feil*, Elektronisches Geld, GesRZ 2002, XIV; *Rettenbacher*, Elektronisches Geld, *ecolex* 2002, 545; *Riede*, Neue rechtliche Rahmenbedingungen für Elektronisches Geld – Das E-Geldgesetz im Überblick, JAP 2002/2003, 143.

durch Betätigung einer „OK“-Taste nach Anzeige des zu zahlenden Betrages) weist der Karteninhaber entsprechend den AGB der Kreditinstitute das jeweilige Kreditinstitut unwiderruflich zur Zahlung an das Vertragsunternehmen an.¹⁸ Aufgrund der Konstruktion als Anweisung in den AGB der Kreditinstitute¹⁹ macht es zivilrechtlich keinen Unterschied ob die Zahlung mittels Bankomatkarte (mit Eingabe einer PIN) erfolgt oder mit E-Geld unter Verwendung des Quick-Systems. Es stellt sich in diesem Zusammenhang allerdings die Frage, ob nicht eine Übertragung von E-Geld bei Nutzung des Quick-Systems als Zession der zugrunde liegenden Forderung zu sehen ist.

Das Missbrauchsrisiko bei Quick ist aufgrund der Funktionsweise des Systems relativ hoch, da jeder Inhaber der Chipkarte mit Quick-Funktion diese zum Bezahlen verwenden kann. Bei Verwendung der Karte durch einen nicht Berechtigten liegt keine gültige Anweisung vor. Grundsätzlich kann das (vermeintlich) angewiesene Kreditinstitut im Fall einer ungültigen Anweisung das geleistete vom Anweisungsempfänger, also dem Vertragsunternehmen, zurückfordern. Aufgrund der vertraglichen Verpflichtungen zwischen Kreditinstitut und Vertragsunternehmen betreffend das Quick-System muss das Kreditinstitut allerdings auch in Missbrauchsfällen an das Vertragsunternehmen leisten.²⁰ Da der Schaden in diesen Fällen immer beim kontoführenden Kreditinstitut auftritt, stellt sich die Frage ob dieser Schaden an den Kunden überwältzt werden kann. Grundsätzlich steht dem Kreditinstitut in diesem Fall gegen den Kunden kein Aufwandsersatzanspruch zu. Hat der Kunde allerdings durch einen schuldhaften Verstoß gegen Sorgfaltspflichten die Verwendung der Chipkarte durch einen nicht Berechtigten ermöglicht, so ist er dem Kreditinstitut u. U. schadenersatzpflichtig.²¹

Ein gutgläubiger Forderungserwerb betreffend E-Geld in analoger Anwendung des § 367 ABGB ist nicht möglich.²² Aufgrund der Ähnlichkeit zu Inhaberpapieren wäre betreffend den Eigentumserwerb an E-Geld auch

18 *Apathy/Iro/Koziol*, Österreichisches Bankvertragsrecht III², Rz 2/26; *M.-L. Fellner*, Die Bankomatkarte, 32; vgl. auch *Dullinger*, Rezension zu *Fellner*, Die Bankomatkarte JBl 2005, 540.

19 Vgl. Die Kundenrichtlinien der Kreditinstitute für das Bankomat-, das Maestro- und das Quick-Service; siehe auch *M.-L. Fellner*, Die Bankomatkarte, 19 ff.

20 *M.-L. Fellner*, Die Bankomatkarte, 34 ff.

21 *Apathy/Iro/Koziol*, Österreichisches Bankvertragsrecht III², Rz 2/34; *M.-L. Fellner*, Die Bankomatkarte, 32.

22 Dies schon deshalb, weil sich die Position des Schuldners nicht verschlechtern darf. Auch was den Umfang oder die Modalitäten der abgetretenen Forderung betrifft ist ein gutgläubiger Erwerb nicht möglich. Nur aus Überlegungen des Verkehrsschutzes oder nach dem Wertpapierrecht kann es zu einer abweichenden Beurteilung kommen. Vgl. § 16 WechselG.

an § 371 ABGB zu denken. Diese Bestimmung kommt allerdings nach der h. L. nur für Geld und Inhaberpapiere i. e. S. infrage. Zudem ist die Frage des Eigentumserwerbs an E-Geld im Hinblick auf die Konstruktion als Anweisung nach den AGB der Kreditinstitute im Falle des Quick-Systems nicht von Bedeutung.

Ein weiteres Missbrauchsrisiko ist dadurch gegeben, dass digitale Daten sehr einfach zu kopieren sind, was vor allem relevant ist, wenn das E-Geld auf einem Datenträger gespeichert wird, über den der Kunde verfügt, wie im Fall einer Chipkarte mit Quick-Funktion.²³ Deshalb wird bei E-Geld die Kopierbarkeit mittels kryptographischer Verfahren eingeschränkt.²⁴ Weniger problematisch stellt sich die Situation im Falle von monetären Werten dar, die auf einem Server des Bezahlsystembetreibers gespeichert sind, wie dies bei den am meisten genutzten Bezahlsystemen wie z. B. PayPal der Fall ist. Hier ist die Missbrauchsgefahr, deutlich geringer, weil die Möglichkeiten Dritter direkt auf die Daten zuzugreifen nicht bzw. nicht im selben Ausmaß bestehen.

2.4 Paysafecard

Die Paysafecard kann physisch als Karte im Einzelhandel erworben werden, oder nur als Wertcode über die Website des Bezahlsystembetreibers. Dabei ist keine Bekanntgabe persönlicher Daten nötig. Jeder einzelne Bezahlvorgang wie auch das Aufladen mittels Wertcode muss jedoch mit einer PIN und einem Passwort authentifiziert/autorisiert werden. Durch den Abschluss einer Transaktion unter Verwendung der PIN ermächtigt der Kartenbenutzer den Bezahlsystembetreiber unwiderruflich zur Zahlung des bei der Transaktion vereinbarten Preises der Ware oder der Dienstleistung. Diese Ermächtigung wirkt jedoch maximal bis zur Höhe des jeweiligen Kartennennwertes oder bis zur Höhe des nach Abzug vorangegangener Dispositionen verbleibenden Transaktionswertes der Paysafecard. Jede Transaktion löst auch Forderungen des Vertragsunternehmens gegen den Bezahlsystembetreiber auf Zahlung des Entgeltes aus. Dieses Entgelt, vermindert um den dem Bezahlsystembetreiber zustehenden Disagio, wird in der Folge an das Vertragsunternehmen zulasten des Kartenguthabens überwiesen.

²³ Im Bereich des possession based approach – siehe dazu auch *Kohlbach*, Making Sense of Electronic Money, *The Journal of Information, Law and Technology (JILT)* 2004/1.

²⁴ Zusätzlich wird der Saldo des auf der Chipkarte verfügbaren E-Geldes beim Emittenten gespeichert um das Missbrauchsrisiko weiter zu vermindern.

Dieser Transaktionsablauf spricht für ein Anweisungsverhältnis. Es handelt sich bei der Paysafecard somit ebenfalls um ein sog. Zugangsprodukt (access product) weil nur der Zugang zu einem traditionellen Bezahlssystem (Banküberweisung) vermittelt wird. Da Paysafecard ein kartenbasiertes Produkt ist, stellt sich weiters die Frage, ob die Bestimmungen des KSchG betreffend den Missbrauch von Zahlkarten im Fernabsatz anwendbar sind. In § 31a KSchG wird der Missbrauch mit einer Zahlungskarte oder ihrer Daten im Fernabsatz dahingehend geregelt, dass der berechtigte Karteninhaber die Rückgängigmachung der Zahlung verlangen kann. Grundsätzlich liegt bei missbräuchlicher Verwendung einer Zahlkarte i. S. d. § 31a KSchG (d. h. ohne Wissen und Wollen des berechtigten Karteninhabers) keine gültige Anweisung vor. Eine Abbuchung vom Konto des Karteninhabers in einem solchen Fall ist also nur möglich, wenn es dafür eine vertragliche Grundlage gibt. Unter den Begriff der „Zahlkarte“ fallen dabei Kreditkarten, Bankkundenkarten und sog. Konsumenten- oder Kundenkarten von Einzelhändlern.²⁵ Kundenkarten eines bestimmten Unternehmens fallen dann unter den Begriff der Zahlkarte, wenn sie den Kunden berechtigen im Geschäftsverkehr mit dem jeweiligen Unternehmen bargeldlos zu bezahlen. Auf die verwendete Technologie (Chipkarte, Magnetstreifen) kommt es dabei nicht an.²⁶ Nach dem Wortlaut der Bestimmung sind nur „Karten“ erfasst, ein physisches Trägermedium ist also Voraussetzung für die Anwendung der Bestimmung des § 31a KSchG, andere „elektronische Zahlungsinstrumente“ i. S. d. der Empfehlung der EU-Kommission 97/489/EG²⁷ fallen demnach nicht in den Anwendungsbereich. Da die Funktionsweise der Paysafecard jener der Kreditkarte gleicht, ist sie wohl unter den Begriff der Zahlkarte i. S. d. § 31a KSchG zu subsumieren.

Auch betreffend die Paysafecard wäre eine Einordnung als Finanztransfergeschäft oder als Einlagengeschäft denkbar. Wie im Fall des PayPal-Systems wird jedoch nicht der gesamte monetäre Wert zeitnah übertragen, weshalb es sich nicht um ein Finanztransfergeschäft handelt. Für das Vorliegen des Einlagengeschäfts spricht der Umstand, dass von den Kunden Geld entgegengenommen wird²⁸ welches in der Folge als Guthaben beim Betreiber

²⁵ Fenyves/Kerschner/Vonkilch, in Klang, ABGB Kommentar, § 31a KSchG Rz. 8.

²⁶ Lehofer in Kosesnik-Wehrle/Lehofer/Mayer/Langer, Konsumentenschutzgesetz, § 31a Rz. 3; vgl. RV 1998 Blg.NR 20.GP 35.

²⁷ Empfehlung der EU-Kommission 97/489/EG vom 30. 7. 1997, ABl L 208, 52 ff.

²⁸ Es genügt dabei die Einräumung der tatsächlichen Verfügungsmacht. Eine Eigentumsübertragung ist nicht nötig. Vgl. Laurer/Borns/Strobl/M. Schütz/O. Schütz, BWG-Kommentar, § 1 Rz. 19.

des Bezahlsystems gespeichert wird und dann aufgrund der Anweisung des Kunden an einen Dritten übertragen wird.²⁹

3. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die populären, auf den ersten Blick innovativen Bezahlsysteme im Internet im Wesentlichen zivilrechtlich unter bekannte Instrumentarien, wie die Anweisung nach §§ 1400 ff. ABGB, subsumiert werden können. Bemerkenswert ist jedenfalls, dass die nach eigener Definition E-Geld basierten Systeme wie PayPal bei genauerer Betrachtung wohl nicht in diese Kategorie einzuordnen wären. Es ist vielmehr zu befürchten, dass die Einordnung als E-Geld-Institut angestrebt wird um eine Vereinfachung bzw. Erleichterung betreffend aufsichtsrechtliche Fragen zu erreichen.

²⁹ Die Absicht der Parteien ist dabei generell auf die Rückzahlbarkeit der Gelder gerichtet, wenn auch nicht an den Einzahler. Vgl. *Laurer/Borns/Strobl/M. Schütz/O. Schütz*, BWG-Kommentar, § 1 Rz 22. Relevant für die Interpretation ist in diesem Zusammenhang die wirtschaftliche Sichtweise. Vgl. *Laurer/Borns/Strobl/M. Schütz/O. Schütz*, BWG-Kommentar, § 1 Rz 25.